



gamprinbendern

Reglement über die Gemeindepolizei

Gamprin, 1. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Art 1 Geltungsbereich	3
1.2 Art 2 Polizeiorgane	3
1.3 Art 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarung	4
2 Aufgabe und Pflichten der Gemeindepolizei.....	4
2.1 Art 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei.....	4
2.2 Art 5 Dienstpflicht und Eigensicherung	4
2.3 Art 6 Gewissenhaftigkeit und pflichtgemässes Ermessen	5
2.4 Art 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit.....	5
2.5 Art 8 Sich selbst in den Dienst versetzen.....	5
2.5 Art 9 Unbestechlichkeit	5
2.6 Art 10 Unbefangenheit und Auftreten in und ausser Dienst.....	6
2.7 Art 11 Amtsverschwiegenheit.....	6
2.8 Art 12 Rapporte und Anzeigen.....	6
2.9 Art 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei.....	6
3 Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung	7
3.1 Art 14 Persönliche Ausrüstung.....	7
3.2 Art 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung	7
3.3 Art 16 Tragen im Dienst.....	7
3.4 Art 17 Tragen ausser Dienst, Weitergabe	7
3.5 Art 18 Dienstliche Ausrüstung.....	7
3.6 Art 19 Schäden und Mängel an Uniformen und Ausrüstung.....	8
4 Inkraftsetzung	8

Gestützt auf Art. 52 Abs. 4 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1992 Nr. 67, erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Art 1 Geltungsbereich

1) Dieses Reglement regelt den Dienstbetrieb und die Organisation der Gemeindepolizei der Gemeinde Gamprin. Es enthält die für den Polizeidienst erforderlichen Bestimmungen und ergänzt die Gesetzgebung des Landes sowie die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde¹.

2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

1.2 Art 2 Polizeiorgane

1) Organe der Gemeindepolizei sind der Gemeindevorsteher², bei Verhinderung der Vizevorsteher sowie ein oder mehrere vom Gemeinderat bestellte Gemeindepolizisten³.

2) Der Gemeindepolizist steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und unter der unmittelbaren Leitung des Gemeindevorstehers⁴. Der Gemeindevorsteher übt das Weisungsrecht über den Gemeindepolizisten aus. Dem Gemeindevorsteher obliegen insbesondere folgende die Gemeindepolizei betreffende Aufgaben, die auch delegiert werden können:

- Leitung der Gemeindepolizei;
- Vertretung der Gemeindepolizei nach außen;
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gem. Art. 3 dieses Reglements;
- Erlass von Dienstanweisungen an die Gemeindepolizei;
- Organisation der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei;
- Ausübung der Disziplinargewalt;
- Information des Gemeinderates über wichtige Ereignisse;
- Information der Bevölkerung.

3) Wenn mehrere Gemeindepolizisten bestellt werden, kann der Gemeinderat einem davon die Dienstleitung übertragen. Das Weisungsrecht des Gemeindevorstehers bleibt dadurch unberührt.

4) Jeder Gemeindepolizist erhält bei Dienstantritt einen amtlichen Dienstausweis mit Namenszug und Fotografie des betreffenden Gemeindepolizisten. Der Dienstausweis wird vom Gemeindevorsteher und dem Inhaber unterschrieben.

¹ Vgl. insbesondere das Gemeindegesetz (GemG), die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten (AWVG) sowie die einschlägigen (ortspolizeilichen) Verordnungen und Reglements der Gemeinden.

² Vgl. Art. 52 GemG.

³ Vgl. Art 40 Abs. lit. n GemG.

⁴ Vgl. Art 52 GemG.

1.3 Art 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarung

- 1) Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Gemeindevorsteher ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.
- 2) Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Gemeindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.
- 3) Der Gemeindevorsteher kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.
- 4) Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

2 AUFGABE UND PFLICHTEN DER GEMEINDEPOLIZEI

2.1 Art 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei

1) In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes⁵ und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden dem Gemeindepolizisten der Gemeinde Gamprin, insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen:

- Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
- Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Aktionen im fahrenden und ruhenden Verkehr auf dem Gemeindegebiet
- Durchführung von Kontrollen, insbesondere Parkkontrolle im Bereich von bewirtschafteten Parkplätzen

Weitere Aufgaben können vom Gemeindevorsteher zugewiesen werden.

2.2 Art 5 Dienstpflicht und Eigensicherung

- 1) Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seiner Zuständigkeit, seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.
- 2) Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung durch die Landespolizei anzufordern.
- 3) Die strafrechtlichen Bestimmungen zur Anzeigeverpflichtung bleiben vorbehalten.

⁵ Vgl. Art 64c GemG.

2.3 Art 6 Gewissenhaftigkeit und pflichtgemässes Ermessen

1) Unbeschadet der aus anderen Gesetzen und Vorschriften obliegenden Dienstpflichten erfüllt der Gemeindepolizist die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen sowie innert nützlicher Frist.

3) Der Gemeindepolizist prüft jeweils, ob er verpflichtet ist, tätig zu werden oder ob es in seinem pflichtgemässen Ermessen liegt, einzuschreiten und welche Massnahmen zu ergreifen sind.

2.4 Art 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit

1) Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.

2) Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgerufen werden.

2.5 Art 8 Sich selbst in den Dienst versetzen

1) Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vorzunehmen, wenn:

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
- b) dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;
- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;
- d) die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen;
- e) zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.

2.5 Art 9 Unbestechlichkeit

1) Dem Gemeindepolizisten ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, sich versprechen zu lassen oder zu fordern.

2) Ohne Bezug zu bestimmten dienstlichen Angelegenheiten ist es dem Polizeibeamten ebenfalls untersagt, Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, sich versprechen zu lassen oder zu fordern, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, dass diese Vorteile im Hinblick auf den Berufsstand in Aussicht gestellt oder gewährt werden sollen.

3) Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2.6 Art 10 Unbefangenheit und Auftreten in und ausser Dienst

- 1) Der Gemeindepolizist erfüllt seine Aufgaben ohne Ansehen der Person. Fühlt er sich in der Dienstausbübung befangen, meldet er dies ohne Aufschub dem Vorgesetzten.
- 2) Der Gemeindepolizist ist im Kontakt mit der Bevölkerung höflich, korrekt, hilfsbereit und bestimmt.
- 3) Der Gemeindepolizist vermeidet in und ausser Dienst jedes Verhalten, das seinem persönlichen Ansehen und dem Ansehen der Gemeinde schadet.

2.7 Art 11 Amtsverschwiegenheit

- 1) Die interne und externe Weitergabe von Informationen über dienstliche Wahrnehmungen ist nur soweit zulässig, als dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 2) Die Verschwiegenheit umfasst auch Angelegenheiten, die den Dienstbetrieb betreffen, insbesondere, wenn deren Bekanntwerden die Sicherheit der Gemeindebediensteten oder von Drittpersonen oder das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigen können.
- 3) Nimmt der Gemeindepolizist Missstände betreffend den Dienstbetrieb oder die Dienstausbübung wahr, meldet er diese seinem Vorgesetzten.
- 4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.
- 5) Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten, ebenso die Bestimmungen über die Informationspflicht der Öffentlichkeit.

2.8 Art 12 Rapporte und Anzeigen

- 1) Der Gemeindepolizist berichtet innert nützlicher Frist in einem Rapport über Vorfälle und andere Auftrags erledigungen an den Vorgesetzten. Die Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
- 2) Der Vorgesetzte bestimmt die Art und Weise der Aktenkontrolle und der Weiterleitung von Akten bzw. Anzeigen an Amtsstellen des Landes und der Gemeinden.

2.9 Art 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei

- 1) Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen⁶ eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- 2) Die Aus- und Weiterbildungsnachweise sind dem Vorgesetzten bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen⁷.

⁶ Vgl. Art. 6 und 7 AWGV.

⁷ Vgl. Art 11 und Art 12 AWGV.

3 UNIFORMIERUNG, AUSRÜSTUNG UND BEWAFFNUNG

3.1 Art 14 Persönliche Ausrüstung

- 1) Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.
- 2) Der Gemeinderat von Gamprin stellt in der durchgeführten Gefahrenanalyse fest, dass das Tragen einer Faustfeuerwaffe in Gamprin eigentlich nicht nötig wäre. Aufgrund der Tatsache, dass der aktuelle Gemeindepolizist bisher eine Waffe getragen und sämtlich Kurse absolviert hat wie auch weiterhin bereit ist, die Kurse zu besuchen, wird beschlossen, dass der aktuelle Gemeindepolizist die nötigen Schiesstrainings zum Tragen einer Waffe weiterhin absolvieren soll, um so für den äusserst Notfall im Besitz einer Waffe zu sein. Die Waffe soll sehr zurückhaltend getragen werden. Im Vorfeld einer allfälligen Neuausschreibung der Gemeindepolizeistelle wird die Notwendigkeit des Tragens einer Faustfeuerwaffe in Gamprin einer neuen Beurteilung unterzogen und eine definitive Festlegung vorgenommen.
- 3) Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.

3.2 Art 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung

- 1) Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 2) Einzelne Teile der Dienstkleidung werden regelmässig, die Ausrüstungsgegenstände bei Bedarf ersetzt.
- 3) Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fachgerecht entsorgt.

3.3 Art 16 Tragen im Dienst

- 1) Der Gemeindepolizist versieht seinen Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.
- 2) Der Gemeindepolizist hat auf ein ordentlich uniformiertes Erscheinungsbild zu achten. Zur Uniform dürfen ausser dem Schuhwerk nur in Ausnahmefällen zivile Kleidungsstücke sichtbar getragen werden.

3.4 Art 17 Tragen ausser Dienst, Weitergabe

- 1) Die Uniform oder Uniformteile dürfen ausserhalb des Dienstes und des Arbeitsweges sowie im Ausland nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstehers getragen werden.
- 2) Einzelstücke der Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sondern sind fachgerecht zu entsorgen.

3.5 Art 18 Dienstliche Ausrüstung

Ausrüstungsgegenstände, die nicht persönlich zugeteilt werden, zählen zur dienstlichen Ausrüstung.

3.6 Art 19 Schäden und Mängel an Uniformen und Ausrüstung

- 1) Schäden und Mängel an der persönlichen und dienstlichen Ausrüstung sind umgehend zu beheben.
- 2) Änderungen oder Reparaturen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde

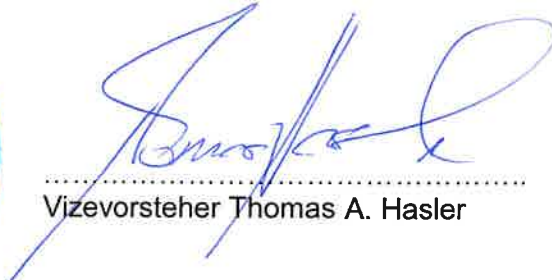
4 INKRAFTSETZUNG

Das Reglement über die Gemeindepolizei wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2018 genehmigt und tritt per 01. Juli 2018 in Kraft.

Gamprin, den 1. Juli 2018


.....
Gemeindevorsteher Donath Oehri




.....
Vizevorsteher Thomas A. Hasler